

Vorbemerkung.

Die Protokolle, welche der sechste Band enthält, beziehen sich auf die Vorschläge, aus deren Verathung das sechste Buch des Entwurfs II des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Anwendung ausländischer Gesetze) hervorgegangen ist, auf die Revision des Entwurfs II, auf den Entwurf des Einführungsgesetzes und den im Wesentlichen den ausgeschiedenen Artikeln 11 bis 15 des letzteren entsprechenden Entwurf eines Gesetzes, betreffend Aenderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Civilprozeßordnung, der Konkursordnung und der Einführungsgesetze zur Civilprozeßordnung und zur Konkursordnung.

Die Protokolle 401 bis 412, 413 I bis III, 420 I, 429 bis 457 (§. 1 bis 150, 227 bis 229, 358 bis 804) sind von Dr. Gebhard, die Protokolle 413 IV bis XXIII, 414 bis 418, 419 I, II (§. 150 bis 219) von Dr. Achilles, die Protokolle 419 III bis XVI, 420 II bis XVII, 421 bis 428 (§. 219 bis 227, 229 bis 358) von Dr. Spahn bearbeitet.

Zur Gewinnung des erforderlichen Raumes sind in den Ueberschriftszeilen mehrfach dreistellige Zahlen mit nur einer Stelle oder zwei Stellen, vierstellige Zahlen mit nur zwei oder drei Stellen gedruckt; es sind deshalb beim Lesen der Seitenüberschriften die einer dreistelligen Zahl nachfolgenden ein- oder zweistelligen und die einer vierstelligen Zahl nachfolgenden zwei- oder dreistelligen Zahlen durch die zwei ersten Stellen oder durch die erste Stelle der vorhergehenden drei- oder vierstelligen Zahl zu ergänzen. Wo des mangelnden Raumes wegen in den Ueberschriftszeilen die Anführung aller in Betracht kommenden Paragraphen oder Artikel unterlassen werden mußte, ist dies durch Beifügung der Buchstaben „u. a.“ kenntlich gemacht.

Seitenangaben der Protokolle ohne Angabe des Bandes beziehen sich auf den Band VI.

Durch die Bezeichnung „B. R. §.“ und „B. R. Art.“ wird auf die entsprechenden Paragraphen und Artikel der dem Bundesrathe vorgelegten Entwürfe des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Einführungsgesetzes verwiesen.

Die Kürzung „I. P. R. §.“ (Internationales Privatrecht §.) bezeichnet den bezüglichen Paragraphen der Vorlage, welche bei der Aufstellung des sechsten Buches zu Grunde gelegt worden ist.

Der Entwurf eines Gesetzes, betreffend Aenderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes zc., ist in den Ueberschriftszeilen durch „E“ bezeichnet; die Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuchs und die Artikel des zugehörigen Einführungsgesetzes sind in diesem Entwurfe nach den dem Reichstage gemachten Vorlagen (Druckf. des Reichstags Nr. 87, 87a) zitiert. — In den Ueberschriftszeilen sind auf der linken Seite die in den Entwurf I des Einführungsgesetzes Art. 11 bis 15 eingestellten, die Civilprozeßordnung zc. betreffenden, auf der rechten Seite die in den Art. 1 bis 6 des Entwurfs E eingestellten, das Gerichtsverfassungsgesetz, die Civilprozeßordnung zc. betreffenden Vorschriften angeführt.

Die Entwürfe sind in der Fassung, in welcher sie in der Schlußredaktion aus den Berathungen der mit der zweiten Lesung betrauten Kommission hervorgegangen und an den Bundesrath gelangt sind, im Jahre 1898 durch den Druck veröffentlicht worden; die auf amtliche Veranlassung von J. Guttentag in Berlin veranstaltete Ausgabe führt den Titel: „Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs und eines zugehörigen Einführungsgesetzes sowie eines Gesetzes, betreffend Aenderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Civilprozeßordnung, der Konkursordnung und der Einführungsgesetze zur Civilprozeßordnung und zur Konkursordnung. In der Fassung der Bundesrathsvorlagen. 1898.“